

Theologinnen

Berichte aus der Arbeit des Konvents
Evangelischer Theologinnen in der
Bundesrepublik Deutschland

37/2024

Konvent Evangelischer Theologinnen
in der der Bundesrepublik Deutschland e.V.

www.theologinnenkonvent.de

Wir laden ein zur

**Jubiläumstagung und Mitgliederversammlung
im Haus Sonneck in Marburg-Wehrda**

vom 22. bis 25.06.2025

Mit Pumps und Talar

100 Jahre Theologinnen mit Leib und Seele

Adresse:

Haus Sonneck

Begegnungszentrum

des Diakonissen-Mutterhauses Hebron

Hebronberg 7, 35041 Marburg

Tel.: 06421/805450

www.sonneck@hebron.dgd.org

Anmeldung bitte bis zum 30. März 2025,
vorzugsweise per Mail an Friederike Reif:
100jahre@theologinnenkonvent.de

Die Einladung mit detailliertem Programm finden Sie im Internet
<http://www.theologinnenkonvent.de/tagung.php>

UNSER VORSTAND

Margit Baumgarten, Vorsitzende
Große Gröpelgrube 41
23552 Lübeck
Tel. 0160 - 93 33 51 20
E-mail: Baumgarten@theologinnenkonvent.de

Antje Hinze, stellv. Vorsitzende
Tögelstr. 1
01257 Dresden
Tel. 0351 - 253 88 60
E-mail: Hinze@theologinnenkonvent.de

Friederike Reif, Kassenwartin
Hohenzollernstr. 9
67433 Neustadt
Tel. 06321- 929 17 40
E-mail: Reif@theologinnenkonvent.de

Christiane Apitzsch-Pokoj
Goetheweg 31
99974 Mühlhausen
E-mail: Apitzsch-Pokoj@theologinnenkonvent.de

Cornelia Auers
Kirchenweg 2
90562 Heroldsberg
Tel. 0176 - 410 058 76
E-mail: Auers@theologinnenkonvent.de

Christine Stradtner
Kirchstraße 6
91471 Illesheim
Tel. 09841 - 8468
E-mail: Stradtner@theologinnenkonvent.de

Ute Young
Habichtsweg 4
26133 Oldenburg
Tel. 0441-40579595
E-mail: Young@theologinnenkonvent.de

www.theologinnenkonvent.de



Susanne Schuster

Problem Theologin

Die Entwicklung des Theologinnenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen



Historisch-theologische
Genderforschung

Susanne Schuster

Problem Theologin. Die Entwicklung des Theologinnenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Historisch-theologische Genderforschung 9)

EVA Leipzig 2024, Paperback 468 Seiten, ISBN 978-3-374-07716-8, 88,00 Euro

Mit der vorliegenden Forschungsarbeit präsentiert die Autorin die Entwicklung des Theologinnenamtes in den Vorgängerkirchen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM): der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS). Beide Kirchen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Verfasstheit als auch in ihrem Bekenntnisstand. Während die Kirchenprovinz

Sachsen als unierte Kirche der Ev. Kirche der altpreußischen Union (ApU) bzw. der Ev. Kirche der Union (EKU) angehörte, bewegte sich die thüringische lutherische Kirche innerhalb des Gesamtverbands der VELKD. Die Entscheidungsträger in Thüringen bildeten die Landessynode und der Landeskirchenrat, in der Kirchenprovinz Sachsen waren es die Gremien der ApU bzw. EKU. Als wichtiges Forschungsdesiderat beklagt die Autorin das Fehlen einer Untersuchung, die die Theologinnengesetzgebung in der ApU bzw. EKU zum Inhalt hat, um differenzierter gemeinsame und unterschiedliche Positionen sowie Entwicklungsschritte benennen zu können.

Das Buch verfolgt die rechtlichen Prozesse in beiden Kirchen von den Anfängen bis zur Einführung der Ordination von Frauen und der Abschaffung von Sonderregelungen für Frauen. Analysiert werden die handelnden Personen, deren Interaktionen sowie die „Strukturen der Entscheidungsfindung“ (18). Die Unterstützer*innen- und Gegner*innenkreise werden herausgearbeitet. Position und Argumente der Gegner, die sich an Peter Brunners schöpfungstheologisch und soteriologisch begründeter Ablehnung des Pfarramtes für Frauen orientierten, werden vorab dargestellt, da sie gleichbleibend wiederholt werden.

Die Autorin hat die einschlägigen landeskirchlichen Archive in Eisenach und Magdeburg, vor allem Synodalprotokolle und Tonbandaufnahmen ausgewertet. Aufgrund des vorhandenen Archivmaterials ist es möglich, den Entwicklungsprozess in Thüringen differenzierter darzustellen als in der Kirchenprovinz Sachsen (KPS).

Selbstzeugnisse von Theologinnen oder Archivmaterial aus den regionalen

Zusammenschlüssen der Theologinnen fehlen zum größten Teil. Die vorhandenen Quellen, u.a. den Nachlass von Gertrud Schäfer in Eisenach, nutzt die Autorin, um in einem kurzen Kapitel explizit auf die Lebensmodelle von Theologinnen einzugehen. Darin wird sehr deutlich, welche Lebensentwürfe den Frauen vor dem Hintergrund der einschränkenden Theologinnengesetzgebung möglich waren und dass die Theologinnen „trotz Ehelosigkeit in die familiäre und außerfamiliäre Sorge- und Beziehungsarbeit eingebunden waren“ (26).

Das Theologinnenamt als „geschlechtsspezifisches Sonderamt“ (17), als sog. Amt sui generis, das Männern nie zugänglich war, nahm auch in den beiden untersuchten Landeskirchen eine ähnliche Entwicklung wie in den meisten Gliedkirchen der EKD: Zulassung zum Dienst an Frauen, Mädchen und Kindern ohne oder mit eingeschränkter Predigterlaubnis und Sakramentsverwaltung, Einsegnung statt Ordination, eine unterordnende Titulatur, reduziertes Gehalt und das Ausscheiden aus dem Amt bei Verheiratung. Aus sachlichen Gründen plädiert die Autorin zu Recht dafür, den Begriff Zölibatsklausel durch Verheiratungsklausel zu ersetzen. Die schrittweise Aufhebung der einschränkenden Theologinnengesetzgebung bis zur Einführung des Pfarrerdienstgesetzes in der DDR 1982 war in der KPS abhängig von der Gesetzeslage der ApU bzw. EKU, in Thüringen eng gebunden an die kirchenrechtlichen Regelungen der VELKD.

Spannend zu verfolgen ist die Entwicklung des Theologinnenamtes in einer zwischen 1933 und 1945 von den Deutschen Christen geleiteten Landeskirche, der lutherischen Kirche in Thüringen, und den Blick auf Theologinnen zu richten, die den Deutschen Christen nahestanden oder nicht eindeutig Position bezogen. In Thüringen beschleunigte der DC-Bischof Martin Sasse (1934-1942) die beamtenrechtliche Anstellung der Theologinnen. Davon profitierte nicht nur Paula Maria Nerpel, die wie der Bischof der nationalkirchlichen Einigung der DC in Thüringen angehörte, 1935 ordiniert wurde und als Gemeindepfarrerin auch nach ihrer Heirat im Juni 1944 tätig war. Allerdings blieb die Gleichstellung der Theologinnen in Thüringen auf die Zeit der deutschchristlichen Kirchenleitung begrenzt. Nach dem Krieg orientierte sich das 1949 in Kraft getretene Pfarrvikarinnengesetz in Thüringen im Wesentlichen an den Richtlinien der EKD von 1948 und fixierte erstmals in einem Gesetz, dass die Theologin bei Verheiratung aus dem Amt ausscheidet.

Erst im Rahmen der Entstehung des Pastorinnengesetzes in den 1960er Jahren wurde der regionale Theologinnenkonvent aktiv, der von der Kirchenleitung bisher konsequent unterdrückt und ausgebremst worden war. Dennoch blieb das Pastorinnengesetz von 1964 „hinter der von den Theologinnen geübten und von den Gemeinden und Pfarrern akzeptierten Praxis weit zurück und ist letztlich nur als Scheinlösung zu begreifen“ (109). Das Theologinnenamt wurde weiterhin als besonderes Frauenamt, Amt sui generis, begriffen, und nur die Einsegnung statt der Ordination war vorgesehen. Mit dem Theologinnengesetz von 1969 wurden die Ordination von Frauen und eine „weitgehende Gleichstellung der Pastorin mit dem Pfarrer“ (247) erreicht. Befürworter dieser Gesetzesinitiative und Unterstützer der Frauenordination waren Gemeinden, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und nichttheologische Synodenmitglieder sowie die Landesvertretung der Pfarrerschaft, während der Landeskirchenrat als

Bremse fungierte. Als letztes wurde die Verheiratklausel aufgehoben. Das Pfarrerdienstrecht im Bund Evangelischer Kirchen (BEK) in der DDR von 1982 galt uneingeschränkt für Männer und wurde von der Synode in Thüringen im Dezember 1983 angenommen.

Die Entwicklung des Theologinnenamtes in der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) erfolgte mit den gesetzlichen Regelungen der ApU bzw. der EKU. 1951 erlangten die früheren Provinzialkirchen ihre Eigenständigkeit, und 1954 trat die neue Ordnung der EKU in Kraft. Einen Einschnitt bedeutete der Mauerbau 1961, der die gemeinsame Gesetzgebungsarbeit in Ost und West massiv behinderte, was sich auch auf die Regelung der Theologinnenfrage auswirkte. Ab 1969 arbeiteten die östlichen Kirchen der EKU eng mit dem BEK zusammen, was letztlich ins Pfarrerdienstrecht von 1982 mündete.

In der ApU trat 1953 das Pfarrvikarinnengesetz in Kraft, das auf dem besonderen Amt für die Theologin beharrte und explizit die Verheiratklausel in den Gesetzestext aufnahm. Das Pfarrvikarinnengesetz übernahm die Richtlinien der EKD und „sicherte damit die Rechtsstellung der Theologin grundlegend ab“ (322). In den Ausführungsbestimmungen konnten die EKU-Kirchen einschränkend oder erweiternd agieren. Die auf finanzielle Gleichbehandlung von Pfarrern und Pfarrvikarinnen ausgerichtete Position des Vikarinnenausschusses der KPS setzte sich aber weder intern noch ApU-weit durch.

Die ApU/EKU gründete ein eigenes Vikarinnenseminar in West-Berlin, das Dr. Christiane Bourbeck, die Vorsitzende des Verbands evangelischer Theologinnen Deutschlands 1951-1965, leitete und ab 1952/53 mit mehrmonatigen Kursen startete. Die Ausbildung konzentrierte sich neben Exegese, Katechetik, Pädagogik, Homiletik, Poimenik schwerpunktmäßig auf die Auseinandersetzung mit den sozialen Fragen und der sozialen Praxis der Gegenwart. Diese Inhalte entsprachen der Praxis des spezifischen Frauenamtes für Theologinnen. Andererseits bildete die Einbeziehung der Sozial- und Naturwissenschaften in die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses ein Novum, das „als wichtiger Impuls für die Pastoraltheologie gewertet werden“ (339) und zu untersuchen bleibt, betont Schuster. Für die Vikarinnen aus der DDR entstand aus alltagstauglichen Gründen ein Seminar in Potsdam, das bis zum Ruhestand von Bourbeck 1961 eng mit dem Westberliner Seminar zusammenarbeitete. Das Westberliner Vikarinnenseminar existierte bis 1965. „Der Bau der Berliner Mauer trug zur Verselbständigung des Vikarinnenseminars Ost sowie zum Umzug des Vikarinnenseminars nach Gnadau bei“ (359), resümiert die Autorin. In Gnadau stand das Vikarinnenseminar unter männlicher Leitung, die Kursinhalte orientierten sich nun am Predigerseminar in Wittenberg, Frauen wurden aus der Lehre verdrängt und fehlten als weibliche Vorbilder. Ab 1963/64 konnten auch Männer an den Kursen teilnehmen. Die KPS schickte alle Theologinnen in das seit 1969 so bezeichnete Evangelische Predigerseminar, die praktische Ausbildung konnte bei Mentorinnen abgeleistet werden. In der KPS waren fast alle Theologinnen in Gemeindepfarrstellen tätig, nicht selten „ohne entsprechende Anstellung und Absicherung“ (363).

Die Frage nach der Anpassung der Rechtslage an die gängige Praxis führte in Zusammenarbeit mit den Theologinnen zur Überarbeitung des Pfarrvikarin-

nengesetzes von 1953. Anstöße für diese Änderung kamen u.a. von den landeskirchlichen Vertrauensvikarinnen, über deren Forderungen Bourbeck 1958 dem Rat der EKU berichtete. Anfang der 1960er Jahre beschäftigte die KPS 41 Pfarrvikarinnen, 9 Pfarrverwalterinnen und einige Pfarrvikarinnen im katechetischen Dienst, zumeist auf einer Kreisfarrstelle.

1962 erschien die Pastorinnenverordnung der EKU, die eine „weitgehende rechtliche Gleichstellung der Theologin mit dem Pfarrer“ (371) intendierte, z.B. finanzielle Gleichstellung, ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit, juristischen Schutz als „Geistlicher im Sinne des Gesetzes“ (371), Ordination und die Bewahrung der Ordinationsrechte nach Ausscheiden aus dem Dienst. Ungleichheit bestand weiterhin im Blick auf die verheiratete Theologin. In der KPS wurde das Gesetz 1963 rechtswirksam. Der Theologinnenkonvent der KPS engagierte sich in den Diskussionen um die Abschaffung der Verheiratklausel, wobei nicht die Verheiratung das Problem bildete, sondern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Überwindung traditioneller Rollenbilder. 1969 wurden erstmals zwei verheiratete Theologinnen ordiniert. 1974/75 änderte man die einschränkenden Paragraphen der Pastorinnenverordnung, so dass die verheiratete Theologin nicht mehr automatisch aus dem Dienst schied und nur noch in Ausnahmefällen als Angestellte beschäftigt wurde. Weitere Detailfragen wie die Teilzeitbeschäftigung, Schwangerschaftsvertretung, Mütterunterstützung (erst ab 2007 erhielten Frauen wie Männer die Möglichkeit, Elterngeld zu beziehen) und Stellenteilung bei Pfarrehepaaren waren zu klären. Das Pfarrerdienstrecht von 1982 trat in der KPS 1984 in Kraft. Damit endete die „Sondergesetzgebung“ (395) für die Theologinnen.

Als Fazit resümiert die Autorin, dass die jeweilige Haltung der Kirchenleitung oder des Landesbischofs eine wichtige Rolle im Prozess zur Überwindung des „Problems Theologin“ spielte und sich häufig retardierend auswirkte. Die Gegner der Ordination von Frauen waren gut vernetzt und ihre Argumente blieben stabil. Die Befürworter hatten in der Regel die guten Erfahrungen mit Theologinnen in der gemeindlichen Praxis vor Augen, die nur noch eine juristische Form benötigte. Die von Schuster vorgeschlagene Strukturierung der Geschichte des Theologinnenamtes in den Vorgängerkirchen der EKM orientiert sich an inhaltlichen Aspekten: 1. Die relativ kurze vorgesetzliche Phase mit unterschiedlichem, ungeordnetem Dienst und individuellen Entscheidungen; 2. die Phase der Ausbildung eines geschlechtsspezifischen Sonderamtes für Theologinnen, das Amt sui generis, das rechtlich fixiert wurde; 3. die Phase der „Anreicherung“ (399) des Amtes sui generis durch die Aufgliederung des Pfarramtes und Angliederung von Diensten an das Theologinnenamt, z.B. die Sakramentsverwaltung im Arbeitsbereich der Theologinnen, die in Thüringen bereits seit 1931 möglich war, in der KPS seit 1952 durch das Pfarrvikarinnengesetz; 4. die Phase der Öffnung des Pfarramtes für die unverheiratete Theologin; 5. die Phase der Aufhebung der Verheiratklausel und volle Bewerbungsfähigkeit für die Theologin auf alle Pfarrstellen. Wesentliches Kennzeichen dieser Entwicklung sei die Verrechtlichung, die der Praxis folgte, wobei rechtliche und theologische Fragen „unterschiedlich stark ineinander griffen“ (400) und sich gegenseitig beeinflussten.

Der Entwicklungsprozess des Theologinnenamtes verlief in beiden Kirchen identisch, aber zeitlich versetzt, was an den unterschiedlichen Strukturen, den Ebenen der Gesetzgebung und der Einbindung in verschiedene Verbände lag. „Grundverschieden war die Beteiligung der Theologinnen am Gesetzgebungsverfahren.“ (402) Die EKU/KPS förderte die Einbindung der Theologinnen, die thüringische Kirchenleitung „nur punktuell auf ausdrücklichen Wunsch der Synode“ (402). Die nichttheologischen Synodalen in Thüringen zählten zu den Befürwortern, während die Gegner der Frauenordination „dem Milieu der konservativen Lutheraner“ (403) zuzuordnen sind und mit dem sog. Lutherischen Einigungswerk und der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft vernetzt waren. Die jeweiligen landeskirchlichen Zusammenschlüsse VELKD und BEK wirkten verzögernd auf den Gesetzgebungsprozess, bei der VELKD durch die theologischen Vorbehalte, beim BEK durch die politischen Rahmenbedingungen, strukturelle und verfahrenstechnische Gründe. Die Theologinnen waren an der rechtlichen Absicherung ihres Dienstes interessiert, waren nicht explizit emanzipatorisch oder feministisch motiviert, sondern integrierten die traditionale Rollenaufteilung in ihr Berufsbild. Verändernd wirkten die theologischen und exegetischen Aufbrüche und die hermeneutischen Fragestellungen nach dem 2. Weltkrieg. Die feministische Bibelauslegung beeinflusste die Phase der Gleichstellung.

Ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Biogramme der wichtigsten Akteure runden den Band ab. Bei der Fülle an bearbeiteten Einzelaspekten wäre ein Sach- und Personenregister hilfreich gewesen.

Die sehr gut recherchierte und detailreiche Darstellung geht den verschiedenen Aspekten innerhalb der Geschichte der Gleichstellung von Frauen und Männern im geistlichen Amt differenziert nach und stellt sie gut nachvollziehbar dar. Die Einteilung in fünf Entwicklungsphasen und die Beschreibung der Einzelaspekte, Akteure und Verbände eröffnen viele Möglichkeiten, um vergleichend die Entwicklung in anderen Landeskirchen in den Blick zu nehmen. Mit diesen Forschungsergebnissen liegt ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer vergleichenden Gesamtstudie zur Geschichte der Theologinnen in Deutschland vor.

Cornelia Schlarb